







- **Zur Erstattungsfähigkeit von tatsächlich angefallenen Verbringungskosten und Kosten eines Reparaturablaufplans**

AG Gelsenkirchen, Urteil vom 02.02.2017, AZ: 201 C 453/16

### **Hintergrund**

Die Parteien streiten über restliche Schadenersatzansprüche. Der Kläger bezifferte den Schaden an seinem Fahrzeug durch Vorlage einer Reparaturrechnung sowie eines zuvor eingeholten Sachverständigengutachtens. Von der Beklagten bislang nicht bezahlt waren restliche Verbringungskosten von 70,45 € sowie die Kosten für den Reparaturablaufplan, die die Werkstatt dem Kläger in Höhe von 75,01 € in Rechnung gestellt hatte.

Die Klage auf Zahlung des restlichen Schadenersatzes war erfolgreich.

### **Aussage**

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung restlicher Verbringungskosten, da nach Durchführung der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts feststand, dass das klägerische Unfallfahrzeug tatsächlich von der Werkstatt in eine entfernt liegende Lackiererei hin- und wieder zurückgebracht wurde. Dies wurde durch eine Zeugenaussage sowie die Vorlage einer Sammelrechnung entsprechend belegt. Zudem decken sich die darin vorgefundenen Informationen plausibel mit den Informationen in dem hierzu erstellten Reparaturablaufplan. Nachdem die Beklagte zunächst lediglich einen Betrag von 80,00 € nach Rechnungserstellung geleistet hatte, ist daher auch der restliche Schadenersatzanspruch bezüglich der Verbringungskosten begründet.

Die Beklagte hatte einen Nachweis für die Dauer des Nutzungsausfalls in Form eines Reparaturablaufplans gefordert, obwohl die Reparaturdauer bereits in der vorlegten Rechnung ausgewiesen war. Da es sich damit um eine zusätzliche Leistung der Werkstatt handelt, kann hierfür gerechtfertigter Weise auch eine gesonderte Vergütung verlangt werden. Vorliegend hatte der Kläger den Reparaturablaufplan auch nicht selbstverantwortlich angefordert, sondern dieser wurde von der Beklagten sogar veranlasst. Daher trifft sie auch die Kostentragungspflicht.

### **Praxis**

Das AG Gelsenkirchen stellt klar, dass tatsächlich und nachweislich angefallene Verbringungskosten zu erstatten sind. Auch die Kosten eines Reparaturablaufplans dürfen als zusätzliche Leistung gesondert berechnet werden und sind dann vom Schädiger zu erstatten, wenn diese Kosten durch ihn veranlasst wurden.

- **Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten einer gutachterlichen Stellungnahme**  
AG Landshut, Urteil vom 18.07.2017, AZ: 2 C 773/17

### **Hintergrund**

Die Parteien streiten unter anderem um die Erstattung der Kosten für eine gutachterliche Stellungnahme in Höhe von 81,04 €.

Nachdem die Beklagte im Rahmen eines Prüfberichts Abzüge im Rahmen der Reparaturkosten vorgenommen hatte, beauftragte der Kläger den auch zuvor beauftragten Sachverständigen mit einer entsprechenden Stellungnahme zu diesen Kürzungen.

Daraufhin wurden die restlichen Reparaturkosten durch die Beklagte reguliert. Lediglich die Kosten der ergänzenden Stellungnahme wies die Beklagte zurück.

### **Aussage**

Das AG Landshut führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass die Kosten für die Erstellung eines Sachverständigengutachtens grundsätzlich erforderlicher und angemessener Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB sind.

Im vorliegenden Fall hat die Beklagte erst nach Vorlage des ergänzenden Sachverständigengutachtens den geforderten Schadenbetrag bezahlt. Damit hat die Beklagte selbst gezeigt, dass sich aus dem ergänzenden Sachverständigengutachten durchaus weitere Erkenntnisse ergaben.

Damit bleibt es bei dem Grundsatz, wonach Kosten für die Erstellung eines Sachverständigengutachtens zum erforderlichen und angemessenen Herstellungsaufwand gehören und damit zu erstatten sind.

Die Kosten hierfür waren zudem auch angemessen, sodass die Beklagte zur vollumfänglichen Erstattung verurteilt wurde.

### **Praxis**

Das AG Landshut hält sogenannte Ergänzungsgutachten für erstattungsfähig, wenn diese durch einen sogenannten Prüfbericht der gegnerischen Haftpflichtversicherung herausgefordert werden und in diesem Rahmen als zweckmäßig und erforderlich anzusehen sind.

- **Keine Pflicht zum Einbau eines anderen Auspuffs zur Verkürzung der Ausfalldauer**

AG Stuttgart, Urteil vom 26.07.2017, AZ: 41 C 1241/17

### Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Reparatur- und Mietwagenkosten sowie um restlichen Nutzungsausfall nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung steht dem Grunde nach außer Streit.

Der Kläger hatte für 26 Tage ein Ersatzfahrzeug angemietet, dabei entstanden Kosten in Höhe von 2.022,43 €, auf die die beklagte Haftpflichtversicherung lediglich 777,78 € regulierte, wobei die Höhe der Tagessätze zwischen den Parteien außer Streit steht.

Im Hinblick auf den langen Anmietzeitraum argumentiert die Versicherung, dass diese nur deshalb zustande gekommen sei, weil die Lieferung einer besonderen Auspuffanlage (Sportauspuff) sich erheblich verzögert habe. Hier hätte nach Auffassung der Versicherung eine Originalauspuffanlage des Herstellers eingebaut werden können. Nach Lieferung der Spezialanlage hätte die Originalanlage wieder ausgebaut und der Sportauspuff eingebaut werden können.

### Aussage

Nach Ansicht des AG Stuttgart hat der Kläger Anspruch auf Ersatz der restlichen Mietwagenkosten.

Der von der Beklagtenseite vorgeschlagene Einbau einer anderen Auspuffanlage und ein späterer Austausch gegen die Sportauspuffanlage hätte nach Ansicht des Gerichts nicht zu geringeren Kosten geführt. Allein der Einbau einer Originalauspuffanlage hätte zu Kosten zwischen 900,00 € und 1.300,00 € geführt, der spätere Austausch zu weiteren 350,00 € bis 400,00 €.

### Praxis

Wenn es wegen Lieferschwierigkeiten bei Ersatzteilen zu Verzögerungen kommt, führt dies nicht automatisch dazu, dass die Versicherung verpflichtet ist, für den gesamten Ausfallzeitraum einen Mietwagen oder Nutzungsausfall zu zahlen.

Es ist stets zu prüfen, ob eine provisorische Lösung möglich wäre. Wie die vorliegende Entscheidung zeigt, sollte dabei natürlich sicher gestellt sein, dass dadurch die Gesamtkosten überhaupt günstiger werden. Nach Möglichkeit sollte hier im Vorfeld eine Stellungnahme/Bestätigung des Sachverständigen eingeholt und die Versicherung vor den Mehrkosten gewarnt werden.

Als weiteres Argument führt das AG Weißenburg i. Bay. die Kürzungsstrategien der Versicherer an. Ohne ein Privatgutachten hat der Geschädigte kaum Chancen, sich gegen derartige Kürzungen zu wehren. Nur im absoluten Ausnahmefall muss sich der Geschädigte darauf verweisen lassen, sich mit einer bloße Kalkulation zufrieden zu geben – z. B. dann, wenn nur kleinere Kratzer im Lack vorhanden sind.